

## **Satzung des Fördervereines tête-à-tête**

### **Präambel**

Das Straßentheaterfestival tête-à-tête, das die Stadt Rastatt bisher dreimal -in den Jahren 1993, 1995 und 1997- veranstaltete, steht für ein populäres wie auch kulturell anspruchsvolles Konzept, das Jung und Alt einen unkomplizierten, spontanen und direkten Zugang zur Kultur ermöglicht. Der volksnahe Charakter bildet für das Gelingen der Veranstaltungsreihe die Basis aller künstlerischen Aktivitäten. Die herrlichen Straßen und Plätze der Stadt Rastatt bilden die ideale Kulisse für herausragende Straßentheaterproduktionen aus der ganzen Welt. Mit dem „größten Festival dieser Art in Deutschland“ kann sich die Stadt Rastatt die errungene Anerkennung als internationale Theaterfestivalstadt sichern und systematisch weiterentwickeln. Der Gemeinderat hat mit dem Stadtmarketingkonzept und dem Stadtleitbild „Rastatt 2010“ festgelegt, daß mit dem internationalen Straßentheaterfestival tête-à-tête die überregionale Öffentlichkeits- und Imagewirkung der Stadt Rastatt ausgebaut werden wird. Die erlangte Bedeutung und der nationale und internationale Stellenwert des Festivals wird nur durch einen regelmäßigen Veranstaltungsrhythmus und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Interesses der Theatergruppen, der Medien, der Sponsoren und aller Beteiligten gewahrt.

Um das tête-à-tête finanziell und ideell zu unterstützen und die konsequente Fortführung der Veranstaltungsreihe sicherzustellen, gründen die Unterzeichner diesen Verein.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein tête-à-tête“; nach der Eintragung in das Vereinsregister Rastatt lautet der Name „Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.“
2. Der Verein hat einen Sitz in Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Straßentheaterfestivals tête-à-tête in Rastatt vor allem durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und Sachunterstützung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

**Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.**

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1. Die Aufnahme in den Verein kann in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet**
  - a) durch schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung zum Ende des Kalenderjahres,**
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,**
  - c) durch Ausschluß, über den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt,**
  - d) durch Tod; durch Löschung, Liquidation bzw. Auflösung der juristischen Person.**

- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.**

**Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.**

**Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.**

**Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.**

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

**Von den Mitgliedern werden Spenden, Sachleistungen und ehrenamtliches Engagement erwartet.**

**Der Verein erhebt daneben Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,00 jährlich.**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und der zwei KassenprüferInnen,
  - b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - e) Kenntnisnahme der Aufnahme neuer Mitglieder,
  - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich alternativ durch Bekanntmachung im Badischen Tagblatt, Ausgabe Rastatt, zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist möglich.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Zu einer Einberufung ist der/die Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges unter vorhergehender Besprechung einem Wahlausschuß übertragen werden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der-/diejenige, welche(r) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem /der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und zwar
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. zwei BeisitzerInnen,
  4. dem/der SchatzmeisterIn,
  5. dem/der SchriftführerIn.

Dem Vorstand gehören ferner je eine/e VertreterIn der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme an.

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann erforderlichenfalls zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, sofern vorhanden, einzuladen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Jahresgeschäftsbericht aus. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Es können jeweils der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r oder beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam handeln.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Vorstand ein/e NachfolgerIn benannt werden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der SitzungsleitersIn. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Gegenstand der Beschlussfassung widerspricht.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.
8. Der Vorstand (Absatz 4) ist bevollmächtigt (auch vor Eintragung in das Vereinsregister), Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (z.B. Finanzamt) angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und

durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um den Verein als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

**Die Stadt Rastatt unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines und bei der Verwaltung seiner Finanzen.**

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereines**

- 1. Über die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.**
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- 3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines in voller Höhe an die „Rastatter Alten- und Weihnachtshilfe e.V.“**

# Vorstellung der neuen Satzung 2026



## **Satzung des Fördervereines tête-à-tête Rastatt e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kunst und Kultur in Rastatt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die regelmäßige Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge und Spenden) im Sinne des §58 Nr. 1 AO, ehrenamtliche Tätigkeiten und Sachunterstützung an das Straßentheaterfestivals tête-à-tête in Rastatt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Nr. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit Zwei Drittel Mehrheit beschließt,
  - c) durch Tod der natürlichen Person; durch Löschung, Liquidation bzw. Auflösung der juristischen Person.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise dem Zwecke des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.  
Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.  
Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.  
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Spenden, Sachleistungen und ehrenamtliches Engagement erwartet.

Der Verein erhebt daneben Mitgliedsbeiträge.

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung ersichtlich.

---

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) Kenntnisnahme der Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Beitragshöhe
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich, per Brief oder E-Mail – zu erfolgen.

Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist möglich.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Zu einer Einberufung ist der/die Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreterin geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges unter vorhergehender Besprechung einem Wahlleiter übertragen werden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der-/diejenige, welche(r) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, und zwar

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei Beisitzer/Beisitzerinnen,
4. dem/der Kassenführer(in)
5. dem/der Schriftführer(in)

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann erforderlichenfalls zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Jahresgeschäftsbericht aus. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Es können jeweils der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r oder beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam handeln.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Vorstand ein/e Nachfolger/in benannt werden.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit erfasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Gegenstand der Beschlussfassung widerspricht.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

8. Der Vorstand (Absatz 4) ist bevollmächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (z.B. Finanzamt) angeregt werden und die Grundätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um den Verein als gemeinnützige Einrichtung im Sinn der Steuergesetze zu erhalten.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder [Wegfall steuerbegünstigter Zwecke](#) fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe an:

[Seniorenhilfe Rastatt e.V.](#),  
Herrenstraße 13 (Rossi-Haus),  
76437 Rastatt;  
[07222 972-9400](tel:072229729400)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.